

BETRIEBSFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der Wasserwirtschaft „Oberer Schwarzer Schöps“ GmbH (WOSS GmbH)

Görlitzer Straße 4

02894 Reichenbach

vertreten durch
die Geschäftsführer Herr Norbert Nitschke und Herr Jörg Kolewe
- im Folgenden „WOSS GmbH“ genannt-

und der

Firma

XXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXX

00000XXXXXXXXX

vertreten durch
die Geschäftsführer
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
- im Folgenden „Betriebsführer“ genannt-.

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1 Allgemeines

Vorbemerkung

§ 1 Gegenstand und Rahmen des Vertrages

§ 2 Örtliche Präsenz

§ 3 Zu betreibende Anlagen

§ 4 Leistungskontrolle des Betriebsführers durch die WOSS GmbH und den Controller

Teil 2 Festlegungen zur Ausführung kaufmännischer Leistungen und der Geschäftsbesorgung

§ 5 Schwerpunktaufgaben

§ 6 Leistungsbereiche Gebührenkalkulation, mittelfristige Finanzplanung und Sprechtag

Teil 3 Festlegungen zur Ausführung der technischen Betriebsführung

§ 7 Inhalte Technische Betriebsführung

§ 8 Leistungen und Pflichten des Betriebsführers

§ 9 Leistungen und Pflichten der WOSS GmbH

Teil 4 Dezentrale Entsorgung

§ 10 Sammlung und Reinigung von Inhalten aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen

§ 11 Leistungen bei der Fäkalentsorgung und bei der Überwachung privater KKA und abflussloser Gruben

§ 12 Nachweisführung

Teil 5 Kosten / Haftung / geschäftliche Grundsätze

§ 13 Entgelt

§ 14 Veränderung des Entgeltes

§ 15 Kontrolle, Haftung und Versicherungen

§ 16 Vertragsbestandteile

§ 17 Vertragsanpassung

§ 18 Vertragsstrafen

§ 19 Vertragsbeendigung

§ 20 Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Vertrages

§ 21 Schlussbestimmungen

Teil 1 Allgemeines

Vorbemerkung

Die WOSS GmbH genannt – ist eine gemeinsame Besitzgesellschaft der Stadt Reichenbach und der Veolia Deutschland GmbH, wobei die Stadt Reichenbach einen 51%igen Anteil am Stammkapital der WOSS GmbH hält. Zwischen der Stadt Reichenbach und der WOSS GmbH existiert ein Abwasserentsorgungsvertrag. Dieser beinhaltet die Beauftragung der WOSS GmbH mit der Ausführung aller Aufgaben zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung im Stadtgebiet.

Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte wie z.B. Festsetzen von Gebühren, und Beiträgen oder der Erlass von Satzungen verbleiben bei der Stadt Reichenbach.

Für diese Aufgaben haben der Betriebsführer und die Geschäftsführung der WOSS GmbH nur fachlich und qualifizierte und entscheidungsreife Zuarbeiten zu erstellen und in den Stadtgremien zu erläutern. Außerdem muss die WOSS GmbH für die Stadtratsarbeit inhaltlich mitwirken und dazu in den von ihr ausgeführten Leistungspunkten Zuarbeiten erstellen. Die Bürgermeisterin besitzt alle Kontroll- und Weisungsrechte gegenüber der WOSS GmbH in Bezug auf die Aufgabenerfüllung bzgl. des Abwasserentsorgungsvertrages.

Die Gesellschafter der WOSS GmbH stellen je einen Geschäftsführer sowie je einen Prokuristen mit jeweils gleichen Befugnissen. Die Tätigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführer und Prokuristen sind nicht Gegenstand der anzubietenden Dienstleistung.

Insofern ergibt sich in der operativen Aufgabenerfüllung zwischen den Geschäftsführern / Prokuristen der WOSS GmbH und dem seitens des Betriebsführers tätigen Personal die Rolleneinteilung von Auftraggeber und Auftragnehmer. Das bedeutet, dass die Geschäftsführer gegenüber dem tätigen Personal des Betriebsführers nur sachbezogen (Leistungsbezogen) weisungsberechtigt sind. Die Personalhoheit für das örtlich tätige Personal des Betriebsführers obliegt dem Betriebsführer selbst.

Die WOSS GMBH beabsichtigt, die Betriebsführungsleistung ab dem 01.01.2026 durch einen im Ergebnis des wettbewerblichen Vergabeverfahren zu beauftragenden Betriebsführer zu erfüllen.

Die Stadt Reichenbach ist und bleibt Abwasserentsorgungspflichtiger im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes für die Mitgliedsgemeinden im festgelegten Versorgungsgebiet. Die WOSS GmbH überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Betriebsführung der Abwasseranlagen im Ergebnis des vorgeschalteten Vergabeverfahrens in Form des nachfolgenden Dienstleistungsvertrages ab dem 01.01.2026 auf den Betriebsführer. Der Betriebsführer erlangt dabei den Status eines Dienstleisters für die WOSS GmbH.

Die WOSS GmbH erklärt, dass der Betriebsführer für die im Betriebsführungsvertrag benannten Sachverhalte bevollmächtigt ist, für die WOSS GmbH zu handeln. In der weiteren Aufgabenbeschreibung ergeben sich aus dieser Absichtserklärung direkte Beziehungen zwischen Betriebsführer und der WOSS GmbH im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Betriebsführer betreibt im Zuständigkeitsbereich der Betriebsführung die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserentsorgung mit den Abwasseranlagen im Namen der WOSS GmbH

§ 1 Gegenstand und Rahmen des Vertrages

(1)

Gegenstand des Vertrages ist die Betriebsführung der WOSS GmbH im Umfang der Darstellungen und Beschreibungen der Vergabeunterlagen des vorgeschalteten Vergabeverfahrens, die als Anlage zum Betriebsführungsvertrag genommen wird und dem in dessen Folge dem vom Betriebsführer eingereichten und von WOSS GmbH beauftragten Angebot. Die vollständigen Vergabeunterlagen, das Angebot des Betriebsführers und das Protokoll des Bietergesprächs gehören zum Gegenstand des Vertrages und sind Anlage zum Betriebsführungsvertrag. Soweit sich vor diesem Hintergrund Zweifel hinsichtlich des konkreten Umfanges der vertraglichen Pflichten ergeben, gelten die einzelnen Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge:

1. Protokoll des Bietergesprächs,
2. Betriebsführungsvertrag in der hier vorliegenden Fassung,
3. das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vom Betriebsführer abgegebene Angebot,
4. im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erteilte Bieterinformationen,
5. Leistungsbeschreibung mit Anlagen,
6. sonstige Vergabeunterlagen.

Die Vertragsauslegung erfolgt dabei nach der Maßgabe, dass jeder der vorgenannten Vertragsbestandteile die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat und die jeweils nachrangigen Vertragsbestandteile lediglich der Konkretisierung der insoweit vorrangigen Vertragsbestandteile dienen, deren Inhalt aber grundsätzlich nicht erweitern. Bei widersprüchlichen und/oder sich inhaltlich überschneidenden Regelungen gilt in jedem Fall jeweils die in den vorrangigen Vertragsbestandteilen getroffene Abrede.

(2)

Der Vertragsgegenstand umfasst die Betriebsführung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Überwachung der Qualität des gereinigten Abwassers sowie die in der Leistungsbeschreibung näher bezeichneten Verwaltungsleistungen.

(3)

Die Planung, Organisation und Ausführung von Reparaturen und Ersatzinvestitionen gehören nur im Umfang des Budgets der Kleinreparaturpauschale und zum Zwecke der Beseitigung von Störungen zum Auftragsgegenstand. Die dafür erforderlichen Leistungen sind vom Betriebsführer zu erbringen. Sie sind im Falle der Kleinreparaturpauschale quartalsweise nachzuweisen (Verwendungsnachweis) bzw. bei Reparaturen zur Beseitigung von Störungen zusätzlich zum Betriebsführungsentgelt gesondert (z.B. Bedarfsposition Managementleistungen) abzurechnen.

(4)

Die Geschäftsführer der WOSS GmbH sind Ansprechpartner des Betriebsführers. Die WOSS GmbH und der Betriebsführer wirken arbeitsteilig an der Erfüllung der Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung zusammen. Sie stimmen die Schnittstellen an den Leistungsgrenzen der Aufgabenbereiche einvernehmlich so ab, dass eine reibungslose Erfüllung der Aufgabenerfüllung der WOSS GmbH jederzeit gesichert ist. Im Falle ungeklärter Zuständigkeit entscheiden die Geschäftsführer, wer die betreffende Aufgabe zu erfüllen hat.

(5)

Die für die Abwasserentsorgung erforderlichen öffentlichen Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie das zur Aufgabenerfüllung zum 01.01.2026 vorhandene Zubehör werden dem Betriebsführer kostenfrei zur Verwaltung und Nutzung im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten überlassen (im Weiteren Anlagen genannt). Die Anlagen sind vom Betriebsführer vor Vertragsbeginn – soweit möglich und gewünscht - zu besichtigen. Es ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, in dem erkannte Mängel aufzulisten sind. Diese dienen als Nachweis für das Nichtverschulden des Betriebsführers bezüglich des jeweiligen Mangels. Die ihm übertragenen Anlagen hat der Betriebsführer pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu betreiben. Er hat auf eine artgerechte und angemessene Werterhaltung zu achten und ggf. auch Maßnahmen dazu der WOSS GmbH vorzuschlagen, deren Ausführung den Rahmen der Betriebsführung überschreiten, aber zur Werterhaltung erforderlich sind (z.B. Ersatzinvestitionen und Reparaturen). Nach Ende der Vertragszeit hat der Betriebsführer die Anlagen in einem ordentlichen und artgerecht gepflegten Zustand der WOSS GmbH zurückzuübergeben. Wert- und gebrauchsmindernde Veränderungen, die ihre Ursache nicht in der Pflichtverletzung des Betriebsführers haben oder mit einer solchen im Zusammenhang stehen, sind entsprechend davon auszunehmen. Das gilt vor allem für den artüblichen angemessenen Verschleiß oder für Mängel, die infolge vernachlässigter Pflichten der WOSS GmbH vor der vertraglichen Betriebsführung entstanden sind. Für diese kann der Betriebsführer nicht haftbar gemacht werden. Er hat aber bei der Rückübergabe schriftlich auf diese Mängel hinzuweisen.

(6)

Die WOSS GmbH überträgt dem Betriebsführer außerdem die Entsorgung der in den Anlagenteilen anfallenden Abfälle und Reststoffe (z.B. Klärschlamm (im Falle der

beauftragten Option), Rechengut, Sand, Müll und Grünschnitt) unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften. Ausgenommen davon sind Sondermüll und anderweitige Sonderabfälle in Folge nicht vorhersehbarer Ereignisse. Beim Auftreten solcher Fälle haben die WOSS GmbH und der Betriebsführer eine geeignete Problemlösung zu vereinbaren und die Kostenübernahme zu klären.

(7)

Der Betriebsführer darf im Rahmen der Bedienung der vorhandenen Anlagen zur Erfüllung seiner Aufgaben technische Maßnahmen nach eigenem Ermessen treffen, sofern der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb und damit verbundene Gewährleistungen seitens der am Bau beteiligten Gewährleistungsträger oder der arttypische Verschleiß nicht zum Nachteil der WOSS GmbH und deren Anlagen führt und eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung und entsprechend den jeweils geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen sowie Auflagen und Bedingungen der zuständigen Behörden oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften stattfindet und keine zusätzlichen Kosten oder Risiken für den WOSS GmbH entstehen.

(8)

Die Parteien sind sich einig, dass jegliche Fortentwicklung der Stadt Reichenbach wie z.B. die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben und Wohngebieten durch den Inhalt dieses Vertrages nicht beeinträchtigt werden darf. Über alle Angelegenheiten, die nicht durch gesetzliche und behördliche Vorschriften oder durch diesen Vertrag geregelt sind, entscheidet die WOSS GmbH. Die Stadt Reichenbach O.L. setzt die zu erhebenden Entgelte und Beiträge fest. Der Betriebsführer hat im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die Vorschriften der erlassenen Satzungen und sonstigen Rechtsvorschriften der Stadt Reichenbach O.L. zu beachten.

(9)

Die vom Betriebsführer nach diesem Vertrag im Umfang zu betreibenden Anlagen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne der geltenden Gesetze.

(10)

Entsprechend des Anlagenbestandes per 01.01.2026 und der an diesem Tage bestehenden Eigentumsverhältnisse bleiben auch in Zukunft die WOSS GmbH bzw. die Stadt Reichenbach O.L. alleinige Eigentümer der jeweils ihnen zugehörigen Anlagen, der Anlagenteile, des Zubehörs, der vorhandenen Betriebsmittel und der dazugehörigen Unterlagen. Hiervon können für Erweiterungsinvestitionen nach dem 01.01.2025 aus wirtschaftlichen Gründen zwischen der WOSS GmbH und dem Betriebsführer davon abweichende Einzelvereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Örtliche Präsenz

(1)

Die Betriebsführung, wie sie im Vertrag näher beschrieben ist, betrachtet die WOSS GmbH als eine kundenfreundliche Form der Dienstleistung gegenüber den Bürgern und ortsansässigen Unternehmen der WOSS GmbH. Die Vielzahl der im Entsorgungsgebiet lebenden Einwohner und das tätige Gewerbe erfordern vom Betriebsführer, dass dieser zur Gewährleistung seiner Aufgabenerfüllung eine ständig handlungsfähige betriebliche Einheit im Gebiet des Stadt Reichenbach für den Vertragszeitraum einrichtet und vorhält. Die Mindestpräsenz der Leistungsbeschreibung und der weiteren Vergabeunterlagen sind ständig zu garantieren.

(2)

Diese betriebliche Einheit ist vom Umfang an Personal und Technik so auszustatten, dass alle alltäglichen, wiederkehrenden Regelleistungen der Betriebsführung einschließlich der Störfallbereitschaft- und Störungsbehebung erfüllt werden können. Dazu gehört auch die griffbereite Vorhaltung von Unterlagen, sofern sie zur Beantwortung von Bürgeranliegen oder kurzfristig zu erteilenden Auskünften gebraucht werden. Dabei ist ein für die Aufgabenerfüllung ausreichendes Maß an Orts-, Fach- und Sachkunde bei dem eingesetzten Personal des Betriebsführers sicherzustellen.

Als geeignete Mindestpräsenz bewertet die WOSS GmbH beispielsweise den Einsatz eines Beschäftigten, der über eine ausreichend Ortskunde verfügt und im Bereich der technischen Betriebsführung mit einem für den Regelbetrieb ausgerüsteten Einsatzfahrzeug und dem arttypischen Ausrüstungsgegenständen ausgestattet ist. Diese örtliche Präsenz ist personell und seitens der Ausrüstung angemessen aufzustocken, wenn die auszuführende Arbeitsaufgabe das erfordert. Das muss auch dann gewährleistet sein, wenn plötzlich eintretende Störungen nur eine kurze Reaktionszeit einräumen.

(3)

Der Betriebsführer sichert ebenfalls durch entsprechende Vorhaltung zu, auftretende Störungen an den Abwasseranlagen unverzüglich zu beseitigen, oder wenn das nicht möglich ist, einen Notbetrieb einzurichten und eine Schadenseingrenzung zu betreiben. Für die Beseitigung größerer Störfälle hat er vorsorglich eine im Bedarfsfall schnell verfügbare technische und personelle Leistungsreserve selbst oder mit vertraglich gebundenen Geschäftspartnern bereitzuhalten. Soweit das möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, sind dabei vorzugsweise Geschäftspartner aus dem Gebiet des Stadt Reichenbach O.L. oder der Region zu binden (Abkömmlichkeit, Fachkunde, Ortskunde, Zuverlässigkeit).

(4)

Der Umfang der örtlichen Präsenz (Vorhaltung von Personal und Technik sowie Logistik), den der Betriebsführer bereitzustellen beabsichtigt, ist jederzeit am erforderlichen Bedarf zur vollumfänglichen Erfüllung der übertragenen Aufgaben auszurichten. Reduzierungen dürfen nicht dazu führen, dass die Erfüllung des Leistungsverzeichnisses bedenklich ist.

(5)

Die WOSS GmbH ist verpflichtet, bei erkannter mangelhafter örtlicher Präsenz den Betriebsführer schriftlich zur Herstellung einer ausreichenden Präsenz mit Angabe der konkreten Forderungen und eines angemessenen Zeitrahmens zu mahnen. Die WOSS GmbH beachtet bei ihren Forderungen gegenüber dem Betriebsführer nach Vorhaltung der örtlichen Präsenz auch das Gebot der Angemessenheit in Bezug auf den tatsächlichen Bedarf, weiterhin in Bezug auf ihre eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungskraft des Betriebsführers, welche diesem im betriebswirtschaftlichen Rahmen des beauftragten Angebotes zur Verfügung steht.

(6)

Der Betriebsführer hat berechtigten Mahnungen der WOSS GmbH zu entsprechen und eine für beiden Seiten akzeptable Lösung vorzuschlagen.

§ 3 Zu betreibende Anlagen

(1)

Der Betriebsführer übernimmt die Betriebsführung der zum 01.01.2026 bestehenden sowie alle danach neu errichteten Anlagen und sonstiges Zubehör. Er kann die Übernahme der Betriebsführung ablehnen, falls die zu übernehmenden Anlagen solch schwerwiegende Mängel aufweisen, dass diese eine ordentliche Betriebsführung nicht zulassen.

(2)

Der Betriebsführer sichert zu, den Zustand der Anlagen vor Vertragsschluss in ausreichendem Umfang besichtigt und zur Kenntnis genommen zu haben.

(3)

Bei Beginn des Betriebsführungsvertrages werden die Anlagen in einem solchen Zustand an den Betriebsführer übergeben, der es dem Betriebsführer erlaubt, die Betriebsführung der Anlagen entsprechend der anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen reibungslos und zukunftsicher zu erfüllen. Befinden sich Anlagen nicht in einem solchen Zustand, ist die WOSS GmbH verpflichtet, einen vertragsgemäßen Zustand auf deren Kosten herzustellen.

(4)

Zu nicht gebrauchsfähigen Anlagen, deren weitere Bewirtschaftung und damit verbundener Risiken wird ein entsprechender Vermerk angefertigt. Für bei Vertragsbeginn nicht vertragsgemäße Anlagen ist der Betriebsführer von der Haftung befreit. Im Übrigen trägt der Betriebsführer ab Übernahme der Anlagen alle sich aus diesem Vertrag ergebenden und mit dem Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Pflichten und Risiken.

Soweit der WOSS GmbH Gewährleistungsansprüche zustehen, werden diese vom Betriebsführer im Namen der WOSS GmbH geltend gemacht. Dies ist Regelleistung.

(5)

Die WOSS GmbH übergibt dem Betriebsführer bei Abschluss dieses Vertrages alle für die Betriebsführung vorhandenen Unterlagen. Die WOSS GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an den Betriebsführer übergebenen Unterlagen. Der Betriebsführer ist verpflichtet, die Erforderlichkeit weitergehender Unterlagen bei der WOSS GmbH schriftlich anzuzeigen. Danach entscheidet die WOSS GmbH über eine weitere Beschaffung erforderlicher Unterlagen.

§ 4 Leistungskontrolle des Betriebsführers durch die WOSS GmbH und den Controller

(1)

Die WOSS GmbH hat das Recht, die Leistungsausführung des Betriebsführers gemäß dem geschlossenen Betriebsführungsvertrag jederzeit selbst oder durch einen dem Betriebsführer schriftlich zu benennenden Dritten (Controller) im Rahmen zu definierender Eckpunkte zu kontrollieren, die Anlagen zu diesem Zwecke zu besichtigen und vom Betriebsführer Auskunft zu verlangen. Die Definition der zu kontrollierenden Eckpunkte erfolgt in gesonderter Abstimmung.

(2)

Der Betriebsführer hat der WOSS GmbH oder dem Controller erschöpfend zu Fragen der Leistungsausführung gem. Absatz 1 – auf Verlangen auch schriftlich - Antwort zu erteilen.

(3)

Das regelmäßige planmäßige Controlling soll möglichst zu den Dienstzeiten unter Anwesenheit des Betriebsführers erfolgen. Unangemeldete Kontrollen und Kontrollen außerhalb der Dienstzeiten des Betriebsführers können ergänzend auf Anforderung der WOSS GmbH als Auftraggeber durchgeführt werden. Der Kontrollzeitpunkt und das Ergebnis sind dem Betriebsführer innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen

(4)

Zur Vorbereitung von Entscheidungsprozessen in der WOSS GmbH und zur Vorbereitung bei der Umsetzung von Vorhaben oder Maßnahmen durch den Betriebsführer hat der Controller die Aufgabe zur fachlich – organisatorischen Vermittlung zwischen der WOSS GmbH und dem Betriebsführer bei bestehenden Unklarheiten oder bei komplizierten Geschäftsabläufen. Er kann von beiden Vertragspartnern diesbezüglich angesprochen werden. Er erteilt Empfehlungen.

Teil 2 Festlegungen zur Ausführung kaufmännischer Leistungen und der Geschäftsbesorgung

§ 5 Schwerpunktaufgaben

Die kaufmännischen Leistungen und die Geschäftsbesorgung für den Stadt Reichenbach und die WOSS GmbH umfassen -je nach Bedarf- folgende Schwerpunktaufgaben:

- Organisation der alltäglichen Betriebsabläufe (Geschäftsbesorgung) zur Aufgabenerfüllung der Abwasserentsorgung und unter sachgerechter Einbeziehung weiterer von der WOSS GmbH beauftragter Firmen und der staatlichen Stellen,
- bedarfs- und fachgerechte Organisation der Vorbereitung und Realisierung der Reparaturen und Erneuerungen sowie Erweiterungen am Anlagenbestand der WOSS GmbH,
- Anlagenspezifisches Management bei Naturkatastrophen und Großschadenslagen,
- Organisation, Vorbereitung und Begleitung der aufgabenspezifischen Arbeit mit dem Stadtrat und der Gesellschafterversammlung der WOSS GmbH,
- Organisation, Vorbereitung und Begleitung sonstiger Dienstberatungen der WOSS GmbH,
- Mitwirkung beim Erarbeiten und Fortschreiben aller Satzungen in Bezug auf die Abwasserentsorgung,
- Organisation, Vorbereitung und Begleitung der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und weiteren Dienstleistern der WOSS GmbH in Bezug auf den Auftragsgegenstand,
- Mitwirkung bei Verwaltungsverfahren, Rechtsstreiten und Interessensverfolgung durch die Stadt Reichenbach oder die WOSS GmbH bezüglich des Auftragsgegenstands,
- Widerspruchsbearbeitung, soweit der beauftragte Geschäftsgegenstand betroffen ist,
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Stundungsanträgen,
- Leistungsausführung der Verbrauchsabrechnung mit Bescheiderstellung, Kontrolle der Zahlungseingänge und Mahnwesen,
- Bedarfs gerechte Einrichtung und Vorhaltung der örtlichen Präsenz,
- Bedarfsweise Mitwirkung bei der Durchführung der Kundensprechtage und ggf. personelle Besetzung der Geschäftsstelle,
- Erstellung der Wirtschaftspläne,
- Erstellung Jahresabschlüsse,
- Erstellung mittelfristige Finanzplanung,
- Ausführen der kaufmännische Buchführung nach den Regeln der GOB,
- Anlagenbuchhaltung,
- Gebührenkalkulation
- Bearbeitung Fördermittel (Anträge / Zwischen- und Endabrechnungen / sonstiger Schriftverkehr) für Anlagen,

- Bearbeitung des Versicherungswesen für die WOSS GmbH,
- Erstellen aller Statistiken.

§ 6 Leistungsbereiche Gebührenkalkulation, mittelfristige Finanzplanung und Sprechtag

(1)

Der Betriebsführer erstellt bei beauftragter Optionsleistung notwendige Kalkulationen für die Erhebung der Abwassergebühren. Er überarbeitet die Gebührenkalkulationen bei Erfordernis (Fortschreibung), sowie nach den aus der geltenden Rechtslage resultierenden Zeiträumen. Dies schließt in diesem Zusammenhang die Erstellung erforderlicher Nachkalkulationen ein.

(2)

Der Betriebsführer erstellt jährlich aktualisierte Zuarbeiten für die mittelfristige Finanzplanung bezüglich auszuführender Reparaturen und Erneuerungen an den Abwasseranlagen. Er ermittelt den mittelfristigen Finanzbedarf aus den betriebswirtschaftlichen Analysen aufgrund der Jahresrechnungen der WOSS GmbH sowie der Stadt Reichenbach und aus seinen eigenen Erkenntnissen hinsichtlich des technischen Anlagenzustands. Er berücksichtigt dabei auch die Erfordernisse aus der Bauleitplanung der Stadt Reichenbach O.L. und den Rahmenbedingungen, die sich aus der aktuellen Wirtschaftslage der Stadt Reichenbach ergeben. Der Betriebsführer berät die Zuarbeiten mit der WOSS GmbH und der Stadt Reichenbach O.L. und erläutert die Ausgangsdaten.

(3)

Der Betriebsführer ist für die Erteilung qualifizierter Auskünfte hinsichtlich des ihm beauftragten Geschäftsbereiches verantwortlich. Bei Bedarf ist eine personelle Besetzung des Sprechtages in der Stadtverwaltung Reichenbach O.L. einzurichten. Ort und Zeit werden mit der Bürgermeisterin vereinbart. Die Vergütung dieses Personalaufwandes erfolgt über den Stundensatz der Bedarfsposition „Managementleistung“.

Teil 3 Festlegungen zur Ausführung der technischen Betriebsführung

§ 7 Inhalte Technische Betriebsführung

(1)

Der Betriebsführer wird die Betriebsführung unter Beachtung der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur öffentlichen Abwasserentsorgung, des Vergaberechts, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des Gewässer- und Umweltschutzes, der hygiene-

und abfallrechtlichen Bestimmungen, sowie dem nachhaltigen Erhalt der Abwasseranlage durchführen.

(2)

Zum Umfang der Anlagen gehören sämtliche für die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung erforderlichen Bauwerke, Netze sowie maschinentechnischen und elektrotechnischen Einrichtungen, einschließlich der dazugehörigen rechnergestützten Datenverwaltung, -sicherung und Softwarebereitstellung, die Laboreinrichtung und die Arbeitsmittel, die der Abwassersammlung und Fortleitung dienen und sich zum Zeitpunkt der Übernahme der Betriebsführung bereits bei der WOSS GmbH und der Stadt Reichenbach O.L. befinden oder künftig durch Neubau oder Übernahme hinzukommen. Der Betriebsführer hat bei Bedarf die Übernahme solcher Anlagen bei der WOSS GmbH umzusetzen. Der Betriebsführer hat für eine ausreichende Bevorratung mit Ersatz-, Reserve-, und Verschleißteilen (ERV-Teilen) / Ersatzaggregaten / Komponenten zu sorgen. Er trägt die dafür erforderlichen Kosten der Vorhaltung. Die Kosten werden gegenüber der WOSS GmbH (bei Lieferung) in Rechnung gestellt, wenn die vorgehaltenen Teile / Aggregate zur Störungsbeseitigung eingebaut werden.

(3)

Der Betrieb und der nachhaltige Erhalt der Anlagen und Einrichtungen hat entsprechend Abs. (1) mit Vorhaltung des Betriebspersonals und der sachlichen Betriebsmittel, sowie der Verbrauchs-, Hilfs-, und Betriebsstoffe sowie der Reststoffentsorgung durch den Betriebsführer zu erfolgen. Schwerpunkte der technischen Betriebsführung sind:

Anlagenüberwachung

- Überwachung des Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsprozesses (Abwasser- und Schlammanalytik, Kontrolle der Einleitungen ins Kanalnetz, Feststellung von Fehleinleitungen sowie Einleitung von Maßnahmen zur Abstellung usw.),
- Labordienste (Eigenüberwachung gem. WR-Erlaubnis),
- Dokumentation / Archivierung des Anlagenbetriebes im E- Format, z.B. CD / DVD **und** schriftlich (Ausdruck - Druckform) das gilt besonders für folgende Dokumente der technischen Betriebsführung: Führen der Dokumentationen lt. Leistungsbeschreibung, Betriebstagebücher, Wartungslisten, Aktualisierung der technischen Dokumentationen und der Bestandspläne in Abstimmung mit dem Bauamt so weit die Aktualisierung Gegenstand der vergebenen Leistung sind;
- Aktualisierung der Datensätze im GIS bei beauftragter Optionsleistung.
- Erteilung von Planauskünften (Schachtscheine) inklusive der Einweisungen vor Ort.

Anlagensteuerung

- Regelung und Steuerung der Pumpwerke und der Kläranlage
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des gereinigten Abwassers

Anlagenerhaltung und Anlageninstandhaltung

- Organisation eines nachhaltigen Instandhaltungssystems zur Substanz erhaltenden Wartung und Instandhaltung der Abwasserwasseranlage,
- Durchführung einer Betriebs- und Prozessoptimierung,
- Organisation von Inspektionen als geplante, regelmäßige sach- und fachkundige Prüfung aller Bauwerke, Aggregate und Maschinen; besonderes Augenmerk ist auf Verschleißteile zu legen,
- Organisation der Wartung als planbare, regelmäßige und nachhaltige Pflege betriebsbereiter, mechanischer und maschineller und elektrisch/elektronischer Anlagen und Anlagenteile durch Schmieren, Ölwechsel, Reinigen, Konservieren, Justieren usw. Die Wartung erfolgt aufgrund der Betriebsanweisungen und/oder der entsprechenden Bedienungsanleitungen und ist schriftlich zu dokumentieren und der WOSS GmbH jährlich auf Verlangen zur Verfügung zu stellen,
- Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes zur Störungsüberwachung und Beseitigung,
- Planung, Organisation, Vorbereitung, Ausführung und Abnahme von Reparaturen und Ersatzinvestitionen zur Störungsbeseitigung.

(4)

Der Betriebsführer ist verpflichtet, Notmaßnahmen unabhängig von der Höhe der entstehenden Kosten ohne Zustimmung der WOSS GmbH zu veranlassen, sofern das im Störfallfall oder zur Störungsbeseitigung erforderlich ist. Die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Der Betriebsführer informiert die Geschäftsführung über die eingetretene Störfallsituation in angemessener Art und Weise und alle getroffenen Veranlassungen und über die Höhe der zu erwartenden Kosten schriftlich.

(5)

Die Geltendmachung und Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen ist Regelleistung.

(6)

Folgende Leistungen sind **im Rahmen der Regelleistungen** durch den Betriebsführer **nicht** auszuführen, sondern lediglich zu begleiten:

- a) Reparaturen und Erneuerungen oberhalb der Kleinreparaturpauschale – ausgenommen zur Störungsbeseitigung,
- b) Investitionen,
- c) Maßnahmen zur Wiederherstellung von Anlagen oder Anlagenteilen in Folge von Sabotage,
- d) Lieferung von Strom,
- e) die Entsorgung von artunüblichen Stoffen der im § 1 Abs. 2 genannten Stoffe wie z.B. Sondermüll - dies ist nicht Regelleistung und wird von der WOSS GmbH gesondert vergütet,
- f) Projektsteuerung für Erstinvestitionen,
- g) Herstellung der dinglichen Sicherung.

§ 8 Leistungen und Pflichten des Betriebsführers

(1)

Der Betriebsführer wird alle im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlichen Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb und zum nachhaltigen Erhalt der Anlagen selbständig durchführen.

Der Betriebsführer kann sich zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben – ausgenommen Anlagenbedienung und Kontrolle - Dritter bedienen. Bei Leistungen, deren Erbringung eine besondere fachliche Qualifikation und Spezialisierung erfordert, sind grundsätzlich entsprechende Fachbetriebe zu beauftragen, sofern der Betriebsführer nicht selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt oder er ausnahmsweise eine Teilleistung mit Einbeziehung eines Nachunternehmers wirtschaftlicher ausführen kann. Leistungen von Nachunternehmern sollten - wenn wirtschaftlich vertretbar - nach Möglichkeit von ortsansässigen Firmen erbracht werden.

(2)

Der Betriebsführer gewährleistet, die Anlagen im Rahmen von Pflegearbeiten in einem Zustand zu halten, so dass er seinen Aufgaben und Pflichten gemäß der Inhalte seines Angebotes und den Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag nachkommen kann. Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu betreiben.

(3)

Der Betriebsführer informiert die WOSS GmbH über das Verfahren und den Verlauf der Abwasserbehandlung soweit das gefordert wird. Er informiert die WOSS GmbH durch Quartalsberichte über die gereinigten Abwassermengen und die gemessenen Analysewerte. Der Betriebsführer hat die WOSS GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn:

- behördlich festgesetzte Überwachungswerte oder Grenzwerte überschritten werden,
- durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die an die Beschaffenheit des Abwassers gestellten Bedingungen

gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis oder gesetzlicher Vorschriften nicht eingehalten werden können,

- wesentliche Mess- und Überwachungseinrichtungen (Eigenüberwachung) ausgefallen sind und längere Zeit nicht betriebsfähig sein werden,
- die Überwachung des Anlagengeländes, hinsichtlich des Betretens durch unbefugte Personen nicht gesichert ist (Unfallgefahr durch fehlende Umzäunung),
- ein den anerkannten Regeln der Technik der Anlagen entsprechender Betrieb bzw. der Betriebserfolg der vom Betriebsführer betriebenen Anlagen beeinträchtigt ist oder entsprechende Beeinträchtigungen vorhersehbar sind.

(4)

Der Betriebsführer hat seine Leistung in eigener Verantwortung zu erbringen. Der Betriebsführer hat die gesetzlichen Vorschriften und die Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuhalten. Die Haftung des Betriebsführers richtet sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Zur Absicherung der sich hieraus ergebenden Risiken ist der Betriebsführer verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen spätestens bis zum Beginn der vertraglichen Leistungsübernahme abzuschließen und der WOSS GmbH auf Verlangen vorzuweisen und im gesamten Vertragszeitraum ununterbrochen vorzuhalten.

(5)

Dem Betriebsführer obliegt die Eigenkontrolle gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnisse in den jeweils geltenden Fassungen.

(6)

Der WOSS GmbH als Anlageneigentümer und ihren Beauftragten sind das jederzeitige und unbeschränkte Zutrittsrecht zu sämtlichen Anlagenteilen, Betriebseinrichtungen und -räumen zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen der Betriebsführung zu gestatten.

(7)

Der Betriebsführer hält den Kontakt zu den zuständigen Überwachungsbehörden und nimmt bei Bedarf und nach Anforderung durch die WOSS GmbH an Beratungsterminen und Versammlungen der WOSS GmbH sowie an Behördenterminen und Besprechungen mit Abwasserabnehmern im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb teil. Die Übermittlung von Informationen an Behörden ist mit der WOSS GmbH abzustimmen.

(8)

Betriebsführer und WOSS GmbH werden vor Übergabe der Anlagen an den Betriebsführer gemeinsam eine Inventur der Anlagen und des Zubehörs vornehmen und die Übergabe / Übernahme protokollieren.

(9)

Der Betriebsführer erfasst und hält alle statistischen Daten fest, die im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen für die ordnungsgemäße Betriebsführung erforderlich sind.

(10) Der Betriebsführer erstellt die jährliche Abwasserabgabeerklärung für die Stadt Reichenbach O.L. Den Entwurf der Erklärung bespricht der Betriebsführer 4 Wochen vor dem Einreichungstermin der Abgabeerklärungen mit den Geschäftsführern und der Bürgermeisterin.

§ 9 Leistungen und Pflichten der WOSS GmbH

(1)

Die WOSS GmbH unterstützt im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen alle Maßnahmen des Betriebsführers, die der Erfüllung dieses Vertrages dienen.

(2)

Die WOSS GmbH informiert den Betriebsführer insbesondere dann unverzüglich, wenn bekannt wird, dass Änderungen beim Abwasser hinsichtlich der üblichen Einleitmenge bevorstehen, die für die Abwasserentsorgung von Bedeutung sein können (z.B. Gewerbeansiedlung).

(3)

Die WOSS GmbH wird:

- den Betriebsführer frühzeitig an vorgesehenen Baumaßnahmen und Planungen beteiligen, die Auswirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Abwasserentsorgung entfalten könnten,
- dem Betriebsführer umgehend alle ihr bekannt gewordenen Beschädigungen der abwassertechnischen Anlagen melden,
- dem Betriebsführer jederzeit alle für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilen, soweit sie über diese verfügen.

Teil 4 Dezentrale Entsorgung (Optionsleistung)

§ 10 Sammlung und Reinigung von Inhalten aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen

(1)

Der Betriebsführer organisiert bei beauftragter Optionsleistung die bedarfsgerechte Fäkalentsorgung einschließlich der Vorhaltung der geeigneten Fahrzeuge. Er nimmt die Entsorgungsaufträge von den Kunden an, sammelt und transportiert die Fäkalien und Fäkalschlämme aus den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen und reinigt diese in der Kläranlage Reichenbach O.L. Er ist nur dann berechtigt, die Entsorgung abzulehnen, wenn ein begründeter Verdacht auf schadstoffhaltige oder grobstoffhaltige Verunreinigungen besteht, die die Entsorgung auf dem dafür vorgesehenen Entsorgungsweg nicht erlauben

oder zu einer unüblichen und unkalkulierbaren Gefahr erwachsen. In diesem Fall ist die Geschäftsführung der WOSS GmbH unverzüglich zu informieren.

(2)

Die Entsorgung der Fäkalien und Fäkalschlämme erfolgt in der Kläranlage Reichenbach O.L. Sollte dort eine Entsorgung vorübergehend nicht möglich sein, erfolgt die Entsorgung in einer anderen geeigneten Kläranlage. Zu diesem Zwecke haben Betriebsführer und WOSS GmbH rechtzeitig zu Vertragsbeginn eine alternative Kläranlage zu bestimmen. Der in Fällen der Inanspruchnahme der alternativen Kläranlage entstehende Mehraufwand für die Entsorgung wird gesondert erstattet und ist mit der Bestimmung der alternativen Kläranlage zu fixieren.

(3)

Die WOSS GmbH hat die Aufsichts- und Kontrollrechte, die sich aus den Verpflichtungen zur Beseitigung der auf dem Gebiet der Gemeinde Reichenbach O.L. anfallenden Abwässer ergeben.

(4)

Die Entsorgung erfolgt auf der Grundlage und entsprechend den Festlegungen der maßgebenden Satzung der Stadt Reichenbach O.L. und dem anzuwendenden Recht.

(5)

Änderungen des Bestandes der zu beräumenden Gruben und Kleinkläranlagen bleiben vorbehalten. Die Pflichten des Betriebsführers hinsichtlich der Planung der zu entsorgenden Mengen und der Kontrolle der Gruben / Kleinkläranlagen erstrecken sich während der Laufzeit des Vertrages auf sämtliche Gruben und Kleinkläranlagen im Gebiet der Gemeinde Reichenbach O.L. Wenn abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen durch Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen für mehrere Grundstücke wegfallen oder aber aus anderen Gründen etwa, anstatt dessen neu hinzukommen, haben Betriebsführer und WOSS GmbH erst dann Anspruch auf Anpassung des vereinbarten Entgeltes, wenn sich die Anzahl der Gruben und Kleinkläranlagen um mehr als 10 Stück insgesamt - gemessen am Bestand zum Zeitpunkt der Ausschreibung - erhöht oder vermindert.

(6)

Die WOSS GmbH begleicht die vom Betriebsführer erbrachte Leistung entsprechend seines Angebotes.

§ 11 Leistungen bei der Fäkalentsorgung und bei der Überwachung privater KKA und abflussloser Gruben (Optionsleistung)

(1)

Die Fäkalentsorgung umfasst die Organisation und Ausführung mit folgenden Leistungsschwerpunkten:

- Erstellen der Tourenpläne,
- Vorhaltung und Durchführung einer telefonischen Auftragsannahme,
- Vereinbarung der Entsorgungstermine,
- Absaugen von Inhalten aus KKA und abflusslosen Gruben,
- Transportieren der abgesaugten Inhalte zur Kläranlage,
- Ablassen **und Reinigen** der Inhalte in der Kläranlage,
- Erstellung der schriftlichen Nachweise (Annahmeschein, Lieferschein und Entsorgungsnachweis),
- Datenerfassung für die Erstellung der Gebührenbescheide und Datenübergabe.
- Führung des Kleinkläranlagenkatasters und Überwachung der KKA nach sächs. Recht

(2)

Der Betriebsführer hat bei der Aufnahme und beim Transport der Fäkalien darauf zu achten, dass die für die Entsorgung eingesetzten Fahrzeuge und deren Technik, einschließlich der Schläuche, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(3)

Der Betriebsführer hat für die Durchführung der Entsorgungsleistungen nur qualifiziertes Personal einzusetzen. Es ist vom Betriebsführer einzuweisen und zu kontrollieren.

(4)

Der Betriebsführer verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Fäkalentsorgung die Regelungen der Satzungen der Stadt Reichenbach O.L. sowie alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften – insbesondere des Wasserrechts, des Straßenverkehrsrechts und des Transportrechts zu beachten.

(5)

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, dass der Außenbereich der Kläranlage, in dem der Ablass der Fäkalien erfolgt, nicht verunreinigt wird, bzw. dabei entstandene Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

(6)

Fäkalien und Fäkalschlämme dürfen ohne Genehmigung der WOSS GmbH nicht anderweitig entsorgt werden.

(7)

Der Betriebsführer hat im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass er ausschließlich Fäkalien und Fäkalschlämme zur Kläranlage anliefert, die keine artunüblichen oder schädlichen Inhaltsstoffe enthalten.

(8)

Der Betriebsführer informiert die WOSS GmbH über alle Ergebnisse bei der Überwachung der Wartung und Eigenkontrolle gem. SächsWG und Kleinkläranlagenverordnung, sowie

über Änderungen im Bestand von Gruben oder Kleinkläranlagen. Dies gilt insbesondere wenn:

- Schäden an abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen festgestellt werden, die den Austritt von Abwasser und Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers besorgen lassen,
- Tatsachen festgestellt werden, die auf unzulässige Inhaltsstoffe (artunübliche und / oder schädliche) hinweisen,
- Pflichtverletzungen bei Wartung und Betrieb der Kleinkläranlagen / abflusslosen Gruben festgestellt werden oder
- eine ordnungsgemäße Beräumung von Gruben oder Kleinkläranlagen etwa wegen Nichterreichbarkeit der Anlage oder Nichtbefahrbarkeit des Grundstückes unmöglich ist.

(9)

Der Betriebsführer ist verpflichtet, sein Personal / seinen Nachunternehmer darauf hinzuweisen, dass diese / dieser sich vor dem Begehen / Befahren eines Grundstückes über die Lage der Grube bzw. Kleinkläranlage und die Befahrbarkeit der Zufahrt vergewissern, um Beschädigungen zu vermeiden.

§ 12 Nachweisführung

(1)

Bei der Entleerung der Gruben bzw. Kleinkläranlagen erfolgt eine Mengenerfassung durch den Betriebsführer.

(2)

Der Fäkalentsorger stellt für jede Gruben - / KKA – Entleerung einen Entleerungsnachweis aus, der zugleich als Anlieferungsnachweis dient. Der Vordruck für den Nachweis ist mit der WOSS GmbH abzustimmen.

Die Führung und Ausstellung des Entsorgungsnachweises nach geltendem Recht ist Aufgabe des Betriebsführers. Eine Mehrfertigung ist dem Eigentümer zu überlassen. In den Nachweisen sind die erforderlichen vollständigen Angaben zum Grundstück, den Anlagen, dem Eigentümer bzw. Nutzer, dem Zustand der Gruben / KKA und dem Überwachungsergebnis, bzw. der abgesaugten Menge und das Datum einzutragen. Auf dem Entleerungs- und Anlieferungsnachweis muss angegeben werden, ob es sich um Abwasser einer abflusslosen Grube oder Klärschlamm einer Kleinkläranlage handelt. Der Entleerungsnachweis ist von dem Mitarbeiter, der die Entsorgung vor Ort ausgeführt hat, zu unterzeichnen.

Mit der Unterschrift auf dem Entleerungsnachweis bestätigt der ausführende Mitarbeiter die ordnungsgemäße Entsorgung.

(3)

Bei der Anlieferung auf der Kläranlage unterzeichnet das annehmende Betriebspersonal. Zeitpunkt, Name des Anlieferers, Name des annehmenden Klärwärters, Menge, Art und Besonderheiten der angelieferten Fäkalien sind schriftlich zu dokumentieren

(4)

Eine Ausfertigung der Nachweise verbleibt beim Betriebsführer, und eine bei der WOSS GmbH.

(5)

Das Kleininleiterkataster ist – soweit erforderlich - gemäß den Vorgaben des Freistaates Sachsen zu führen. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben ist zu überwachen und die Abwasserüberlassungspflicht ggf. nach Anordnung der Stadt Reichenbach O.L. in deren Beisein auszuführen.

Teil 5 Kosten / Haftung / geschäftliche Grundsätze

§ 13 Entgelt

(1)

Die WOSS GmbH zahlt dem Betriebsführer für die Regelleistungen der Betriebsführung **ein festes Entgelt** gemäß der Pos. 1 des Preisblattes im Angebot gemäß Festlegungen in den Vergabeunterlagen. Durch dieses Entgelt werden alle Aufwendungen und Kosten der Regelleistung nach den Bestimmungen dieses Vertrages laut Angebot vom 00.00.0000 abgedeckt. Er erhält zusätzlich ein Entgelt für erfüllte Bedarfsleistungen und Optionsleistungen gemäß Abs.3 laut der mit dem Angebot abgegebenen Preise.

(2)

Der Betriebsführer erhält im Jahr 2026 monatlich ein Entgelt für Regelleistungen der Betriebsführung für die WOSS GmbH (Preisblattposition 1) in Höhe von 1/12 von netto: **0.000,00 €**.

(3)

Die beauftragten Entgelte für die Bedarfsleistungen und Optionsleistungen betragen im Jahr 2026:

(Hinweis: Nachfolgende Eintragungen werden an dieser Textstelle erst nach Zuschlagserteilung vom WOSS GmbH im Vertrag für den künftigen Betriebsführer vorgenommen.)

Nr.	Position	€ netto
1	Pauschalentgelt für die als Regelleistung ("Regelleistungsentgelt") zu erbringenden Arbeiten der Geschäftsbesorgung sowie der kaufmännischen und technischen Betriebsführung, Angabe des Preises "Regelleistungsentgelt" als Festpreis in EUR pro Jahr)	
2	Bedarfsposition Managementleistungen z.B. für Organisation / Planung / Begleitung von Reparaturen / Erneuerungen an den Anlagen, Fortschreibung Globalberechnung, ABK usw. (Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro Stunde)	
3	Bedarfsleistung Kanalspülung aller Entwässerungssysteme, <u>bis Nennweite DN 200 und einem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad bis 15% incl.</u> Entsorgung des Räumgutes, Verkehrssicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ausführbarkeit, sofern nicht ausgenommen. Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro laufenden Meter Kanal	
4	Bedarfsleistung Kanalspülung aller Entwässerungssysteme, <u>bis Nennweite DN 200 und einem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad größer 15% bis maximal 30% incl.</u> Entsorgung des Räumgutes, Verkehrssicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ausführbarkeit, sofern nicht ausgenommen. Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro laufenden Meter Kanal	
5	Bedarfsleistung Kanalspülung aller Entwässerungssysteme, <u>>DN 200 bis Nennweite DN 250 und einem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad bis 15% incl.</u> Entsorgung des Räumgutes, Verkehrssicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ausführbarkeit, sofern nicht ausgenommen. Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro laufenden Meter Kanal	
6	Bedarfsleistung Kanalspülung aller Entwässerungssysteme, <u>> DN 200 bis Nennweite DN 250 und einem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad größer 15% bis maximal 30% incl.</u> Entsorgung des Räumgutes, Verkehrssicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ausführbarkeit, sofern nicht ausgenommen. Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro laufenden Meter Kanal	
7	Bedarfsleistung Kanalspülung aller Entwässerungssysteme - Nennweite DN 300 und 400 und einem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad bis 15% incl. Entsorgung des Räumgutes, Verkehrssicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ausführbarkeit, sofern nicht ausgenommen. Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro laufenden Meter Kanal	
8	Bedarfsleistung Kanalspülung aller Entwässerungssysteme - Nennweite DN 300 und 400 und einem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad größer 15% bis maximal 30% incl. Entsorgung des Räumgutes, Verkehrssicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ausführbarkeit, sofern nicht ausgenommen. Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro laufenden Meter Kanal	

9	Bedarfsleistung Kanalspülung aller Entwässerungssysteme, Nennweite DN 500 und einem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad bis 15% incl. Entsorgung des Räumgutes, Verkehrssicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ausführbarkeit, sofern nicht ausgenommen. Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro laufenden Meter Kanal	
10	Bedarfsleistung Kanalspülung aller Entwässerungssysteme, Nennweite DN 500 und einem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad größer 15% bis maximal 30% incl. Entsorgung des Räumgutes, Verkehrssicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ausführbarkeit, sofern nicht ausgenommen. Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro laufenden Meter Kanal	
11	Bedarfsleistung Kanalspülung aller Entwässerungssysteme, Nennweite DN 600 bis DN 1000 und einem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad bis 15% incl. Entsorgung des Räumgutes, Verkehrssicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ausführbarkeit, sofern nicht ausgenommen. Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro laufenden Meter Kanal	
12	Bedarfsleistung Kanalspülung aller Entwässerungssysteme, Nennweite DN 600 bis DN 1000 und einem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad größer 15% bis maximal 30% incl. Entsorgung des Räumgutes, Verkehrssicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ausführbarkeit, sofern nicht ausgenommen. Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro laufenden Meter Kanal	
13	Bedarfsleistung Kamerabefahrung aller Entwässerungssysteme incl. Verkehrssicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Ausführbarkeit (z.B. Notumleitung des Abwasserstromes usw.) mit Auswertung der Inspektion und Dokumentation, Ausweisung der Schadensklassen und Handlungsempfehlung für weitere Schritte die WOSS - Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro laufenden Meter Kanal	
14	Optionsleistung Transport und Verwertung des Klärschlamm s einschließlich der Vorhaltung der Fahrzeuge und des Personals; Nachweisführung und Dokumentation Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro t Klärschlamm (Originalsubstanz OS) laut Wiegeschein und Entsorgungsnachweis	
15	Optionsleistung Organisation der Fäkalentsorgung , Führen des Kleinkläranlagenkatasters nach den Vorgaben des Freistaates Sachsen; Überwachung der ordnungsgemäßen Nachweisführung des Betriebes der dezentralen Anlage durch den Eigentümer (Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro dezentrale Anlage und Jahr)	
16	Optionsleistung Anfahrtspauschale zum vereinbarten Entsorgungstermin (Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro Anfahrt)	
17	zusätzlich zu Pos. 16: Optionsleistung Saugschlauch bis 20m Länge verlegen, Fäkalien beim Kunden absaugen und zur Kläranlage transportieren und dort ablassen, Ausstellen des Annahme-, Liefer- und Entsorgungsnachweises (Angabe des Preises in EUR pro Kubikmeter Fäkalie lt. Entsorgungsnachweis)	

18	zusätzlich zu Pos. 16: Optionsleistung Zusatzvergütung für Mehrlängen > 20m (Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro lfd. m)	
19	Optionsleistung Gebührenkalkulation (Erstellen einer Gesamt - Gebührenkalkulation für alle Gebührenarten einschließlich der dazugehörigen Nachkalkulationen - Angabe des Preises in € pro Gesamt - Kalkulation)	
20	Optionsleistung "Führen des Anlagenbestandes im GIS" - Angabe des Preises pauschal in € pro Jahr)	

(4)

Die Entgelte sind auf der Basis monatlicher Rechnungsstellung regelmäßig, jeweils bis zum 20. Arbeitstag des laufenden Monats, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer durch die WOSS GmbH zu zahlen.

§ 14 Veränderung des Entgeltes

(1)

Veränderung des Leistungsumfanges:

Die WOSS GmbH und der Betriebsführer vereinbaren die Vergütung einvernehmlich und angemessen anzupassen, wenn sich der Umfang der vom Betriebsführer zu erbringenden Leistung aufgrund des Zugangs / Abgangs von Anlagen bzw. Anlagenteilen oder der Änderung von satzungsrechtlichen Vorschriften, behördlichen Vorschriften, Entscheidungen oder Auflagen bzw. gesetzlicher Vorschriften kostenrelevant ändert.

(2)

Preisgleitklausel

Die Preisgleitklausel regelt die jährliche Entgeltanpassung der Preisblattpositionen des Angebotes, erstmals wirkend auf das Entgelt im Jahr 2027.

Der Betriebsführer teilt der WOSS GmbH die jeweils nach § 14 Abs. 2 angepassten Entgelte bis zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres mit, erstmals zum 15.03.2027. Sollte der Vorjahresindex bis zum 15.03. noch nicht bekannt sein, erfolgt die Mitteilung über die Entgeltanpassung für das laufende Kalenderjahr umgehend nach der offiziellen Index-Veröffentlichung.

Bis dahin werden die Monatsabrechnungen auf Basis der Vorjahresentgelte vorgenommen.

Die Differenz zum gültigen Entgelt wird mit der nächsten fälligen Zahlung nach Mitteilung über die Entgeltanpassung verrechnet. Gewichtungsfaktoren der Preisgleitformel. Die Gewichtungsfaktoren bleiben über die Vertragslaufzeit unverändert.

Sie haben folgenden Anteil am Gesamtindex:

a) Preisleitung für die Preisblatt-Position 1 (Regelleistungsentgelt BF)

$$[[P1]]_n = [[P1]]_0 \cdot (e^{[[IndexEK]]_{(n-1)}/[[IndexEK]]_{2025}} + f \cdot [[IndexPK]]_{(n-1)}/[[IndexPK]]_{2025} + h \cdot [[IndexFL]]_{(n-1)}/[[IndexFL]]_{2025})$$

P1n = neuer Preis für das laufende Jahr (beginnend 2027)

P10 = Angebotspreis gemäß die Preisblatt-Positionen 1

f = Anteil Personalkosten (f = 0,60)

h = Anteil weitere Sachkosten, Dienst- u. Fremdleistungen (h = 0,40)

IndexPK – Index für Personalkosten

Nach dem Index der tariflichen Stundenverdienste(Fachserie 16 Reihe 4.3),
Wirtschaftszweig E

- Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen -

$[[IndexPK]]_{(n-1)}$ =Index als Jahresdurchschnittswert des Vorjahres

$[[IndexPK]]_{2025}$ =Index als Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025

IndexFL – Index für weitere Sachkosten, Dienst- und Fremdleistungen

Nach dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) –
Deutschland Statistische Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 1, gewerbliche
Erzeugnisse insgesamt

$[[IndexFL]]_{(n-1)}$ =Index als Jahresdurchschnittswert des Vorjahres

$[[IndexFL]]_{2025}$ =Index als Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025

b) Preisleitung für die Preisblatt-Positionen 2, 15, 19 und 20

(Managementleistungen, Führung KKA- Kataster, Gebührenkalkulation und GIS)

$$[[P1]]_n = [[P1]]_0 \cdot (e^{[[IndexEK]]_{(n-1)}/[[IndexEK]]_{2025}} + f \cdot [[IndexPK]]_{(n-1)}/[[IndexPK]]_{2025})$$

P1n = neuer Preis für das laufende Jahr (beginnend 2027)

P10 = Angebotspreis gemäß den Preisblatt-Positionen 2, 15, 19 oder 20

f = Anteil Personalkosten (f = 1,0)

IndexPK – Index für Personalkosten

Nach dem Index der tariflichen Stundenverdienste(Fachserie 16 Reihe 4.3),
Wirtschaftszweig E

- Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen -

$[[IndexPK]]_{(n-1)}$ =Index als Jahresdurchschnittswert des Vorjahres

$[[IndexPK]]_{2025}$ =Index als Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025

c) Preisleitung für die Preisblatt-Positionen 3 bis 13 und Pos. 15 bis 18

$$P1_n = P1_0 \cdot (e^{\frac{IndexEK_{(n-1)}}{IndexEK_{2025}} + f \cdot \frac{IndexPK_{(n-1)}}{IndexPK_{2025}} + h \cdot \frac{IndexFL_{(n-1)}}{IndexFL_{2025}}}$$

P1n = neuer Preis für das laufende Jahr (beginnend 2027)

P10 = Angebotspreis gemäß die Preisblatt-Positionen 3 bis 13 und Pos. 15 bis 18

f = Anteil Personalkosten (f = 0,50)

h = Anteil weitere Sachkosten, Dienst- u. Fremdleistungen (h = 0,50)

IndexPK – Index für Personalkosten

Nach dem Index der tariflichen Stundenverdienste(Fachserie 16 Reihe 4.3),

Wirtschaftszweig E

- Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen -

$IndexPK_{(n-1)}$ = Index als Jahresdurchschnittswert des Vorjahres

$IndexPK_{2025}$ = Index als Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025

IndexFL – Index für weitere Sachkosten, Dienst- und Fremdleistungen

Nach dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) –
Deutschland Statistische Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 1, gewerbliche
Erzeugnisse insgesamt

$IndexFL_{(n-1)}$ = Index als Jahresdurchschnittswert des Vorjahres

$IndexFL_{2025}$ = Index als Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025

d) Preisleitung für die Preisblatt-Positionen 14

Die jährliche Preisanpassung für die Positionen 14 erfolgt im 1. Quartal des mit Preisanpassung betroffenen Jahres – erstmals im 1. Quartal 2027. Die Preisanpassung erfolgt prozentual im tatsächlich eingetretenen Umfang der Preissteigerung auf Basis eines vom Bieter vorzulegenden Einzelnachweises über entstandene Preisveränderungen. Das betroffene Entgelt der o.g. Position wird zwischen der WOSS GmbH und dem Betriebsführer angemessen nachverhandelt. Der festgelegte Preis der Nachverhandlungen wird entsprechend vergütet.

§ 15 Kontrolle, Haftung und Versicherungen

(1)

Die WOSS GmbH hat gegenüber dem Betriebsführer Aufsichts- und Kontrollrechte über sämtliche Vorgänge, welche deren Anlagen betreffen. Der Betriebsführer gewährt Zugang zu den Unterlagen.

(2)

Die WOSS GmbH ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebsführers zu überwachen. Die WOSS GmbH kann für alle Anlagen auch Anordnungen treffen.

(3)

Sofern der WOSS GmbH ein Schaden dadurch entstehen sollte, dass der Betriebsführer seiner Aufgabenerfüllung sowie seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, so haftet der Betriebsführer für diesen Schaden, sofern den Betriebsführer hieran ein Verschulden trifft. Die Beweislast, dass der Schaden nicht vom Betriebsführer schuldhaft verursacht wurde, liegt beim Betriebsführer selbst.

(4)

Der Betriebsführer trägt für die von ihm zu erbringenden Leistungen auch die strafrechtliche Verantwortung. Er haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit er grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Darüber hinaus richtet sich die Haftung der Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Betriebsführer haftet nicht für Schäden, die infolge der Nichterfüllung oder nicht fristgemäßen Erfüllung von Pflichten der WOSS GmbH nach diesem Vertrag entstehen.

(5)

Der Betriebsführer hat jederzeit die geforderten Versicherungen für die ihm obliegenden Tätigkeiten und den jeweiligen damit verbundenen Risiken abzuschließen sowie der WOSS GmbH auf Verlangen vorzuweisen. Zu den Versicherungen zählt insbesondere die Betriebshaftpflichtversicherung, die das Risiko der gesetzlichen Haftung für Schäden (Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden) nach den Festlegungen der Auftragsbekanntmachung abdeckt, die durch die Betriebsführung verursacht werden können.

§ 16 Vertragsbestandteile

Vorbehaltlich der Regelung unter § 1 Abs. 1 dieses Vertrages sind Geschäftsgrundlage dieses Vertrages die Inhalte der Vergabeunterlagen, das beauftragte Angebot des Betriebsführers und das Protokoll des Bietergesprächs.

§ 17 Vertragsanpassung

Bei Vertragsabschluss können nicht alle Umstände die sich aus der kaufmännischen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen Entwicklung ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner werden bei einer deshalb notwendig

werdenden Vertragsanpassung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich entsprechend einigen.

§ 18 Vertragsstrafen

Für jeden Fall der Vertragsverletzung verspricht der Betriebsführer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € je Einzelfall. Die Vertragsstrafe wird dabei pro Vertragsjahr auf 5% des Nettobetriebsführerentgeltes beschränkt. Die Vertragsstrafe gilt dabei sowohl für den Fall der Nicht- als auch den Fall der nicht gehörigen Erfüllung. Im Fall der Nichterfüllung ist die WOSS GmbH aber gleichwohl berechtigt die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die WOSS GmbH muss sich bei der Annahme der Leistung die Vertragsstrafe nicht vorbehalten. Voraussetzung für die Geltendmachung ist jedoch, dass die WOSS GmbH den Betriebsführer auf die Vertragsverletzung und die Absicht, die Vertragsstrafe geltend zu machen hinweist und der Betriebsführer die Vertragsverletzung nicht innerhalb angemessener, vom WOSS GmbH zu setzender Abhilfefrist beseitigt.

§ 19 Vertragsbeendigung

(1)

Die Anlagen und die Dokumentation werden vom Betriebsführer durch fachkundige Leistungen in einem ordentlichen Zustand erhalten oder gebracht. Die WOSS GmbH ist berechtigt, dies während des laufenden Betriebes zu überprüfen um sicherzustellen, dass bei Vertragsende ordnungsgemäß gewartete Abwasseranlagen und korrekt geführte Buchunterlagen an die WOSS GmbH übergeben werden.

(2)

Der Betriebsführer hat der WOSS GmbH die Anlagen und sämtliche von ihm geführte und aufbewahrte Unterlagen, Pläne und Belege in dem geforderten Zustand zu übergeben. Die Unterlagen unterliegen dem Datenschutz und sind entsprechend zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist durch die WOSS GmbH zu genehmigen.

(3)

Die WOSS GmbH kann in den 3 Monaten vor der Beendigung des Vertrages Weisungen erteilen und Maßnahmen treffen, die für die Überleitung der Betriebsführung nach Beendigung des Vertrages erforderlich sind.

§ 20 Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Vertrages

(1)

Der Vertrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2030, im Falle der Beauftragung der Option zur Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2035 oder längstens bis zum 31.12.2040.

(2)

Das Recht zur fristlosen Kündigung steht jeder Partei zu; § 314 BGB gilt uneingeschränkt.

Als wichtige Gründe im Sinne des § 314 BGB vereinbaren die Parteien beispielhaft:

- fehlerhafte Gebührenkalkulationen oder
- unterlassen notwendiger Instandhaltungen oder
- Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot bei Ausschreibungen oder
- unpünktliche oder fehlerhafte Zuarbeiten an die WOSS GmbH

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Betriebsführer wegen einzelner Vertragsverletzungen ermahnt wurde, die für sich genommen noch nicht das Gewicht eines wichtigen Grundes erreichen, aber insgesamt mehr als 3 solcher Ermahnungen pro Kalenderjahr vorliegen.

(3)

Die Vertragsschließenden Seiten vereinbaren einvernehmlich folgende Regelungen zu Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung für nachfolgende Ausnahmefälle abweichend von den Regelungen des BGB bezüglich dort getroffener Regelungen zu Vertragskündigungen:

a)

Vertragsbeendigung durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen

Unbeschadet der Regelung des § 17 kann der Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen mit Angabe des Grundes beendet werden.

b)

Vorzeitige Vertragsbeendigung durch Vertragskündigung einer oder beider Vertragspartner im Falle einer stattgefundenen schwerwiegenden Vertragsverletzung, einer in Aussicht stehenden schwerwiegenden Vertragsverletzung oder im Falle einer wiederholten schwerwiegenden Vertragsverletzung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie z.B. nach einer stattgefundenen schwerwiegenden Vertragsverletzung oder zur Verhinderung einer bevorstehenden schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzung, wenn das für die WOSS GmbH oder den Betriebsführer mit anderen zumutbaren Mitteln nicht möglich ist, kann der Vertrag von beiden Seiten gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gilt u.a. ein nachgewiesener grober Verstoß eines Vertragspartners gegen die getroffenen Regelungen des Betriebsführungsvertrages oder auch ein

wiederholter Verstoß gegen Vertragspflichten daraus, insbesondere dann, wenn deren Einhaltung bereits zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich angemahnt wurde.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn durch die stattgefundene oder bevorstehende Verletzung der Vertragspflichten die Aufgabenerfüllung der vergebenen Leistung oder die Leistungsverpflichtung der WOSS GmbH nach geltendem Recht oder gegenüber ihren Bürgern im Bereich des Gegenstandes des Betriebsführungsvertrages nicht in vollem Umfang gemäß dem Vertrag erfüllt wurde oder erfüllt werden kann.

c)

Ordentliche vorzeitige Vertragsbeendigung durch Vertragskündigung eines oder beider Vertragspartner

Die Vertragsparteien vereinbaren das Recht zur ordentlichen vorzeitigen Vertragsauflösung durch Vertragskündigung einer oder beider Parteien mit Angabe des Kündigungsgrundes. Die ordentliche vorzeitige Vertragskündigung kann mit Wirkung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres vorgenommen werden, erstmals aber mit Wirkung zum 31.12.2032.

Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief dem anderen Vertragspartner spätestens bis zum 30. April des Jahres zuzustellen, in dem der Vertrag beendet werden soll. Der jeweils andere Vertragspartner hat dem kündigenden Vertragspartner innerhalb von 10 Kalendertagen den Erhalt der Kündigung mit eingeschriebenem Brief zu bestätigen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, die durch die vertragliche Tätigkeit bekannt werdenden Betriebsergebnisse und Geschäftsvorteile vertraulich zu behandeln.

(2)

Die Vertragspartner sichern sich loyale Erfüllung des Vertrages zu. Falls sich die Voraussetzungen, von denen die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages ausgegangen sind, ändern, kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderte Sachlage verlangen.

(3)

Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Schriftform. Formerleichterungen sind ausgeschlossen.

(4)

Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

(5)

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine möglichst gleichkommende Regelung ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

(6)

Sollten der Betriebsführer oder die WOSS GmbH durch ein Ereignis, dessen Verhinderung nicht in deren Macht liegt bzw. das mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht beseitigt werden kann, in der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten zeitweilig verhindert sein, so werden die hiervon betroffenen Verpflichtungen des jeweiligen Vertragspartners für eine der Erledigung der öffentlichen Pflichtaufgabe angemessenen Zeit insoweit und so lange ausgesetzt, bis dieses Ereignis und ggf. seine Folgen beseitigt sind.

Dabei sind alle Vorkehrungen zu schaffen, um wirtschaftlichen Schaden von der WOSS GmbH abzuwenden und die öffentliche Aufgabe sicherzustellen. Beide Vertragspartner werden jedoch dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Pflichten so bald wie möglich wieder nachkommen können. Die Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.

(7)

Ergänzend zu diesem Vertrag sind insbesondere folgende Gesetze und Vorschriften und Normen und Regelwerke zu berücksichtigen:

- das Haushaltsgrundsätzegesetz,
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
- das öffentliche Vergaberecht,
- die Bestimmungen des BGB,
- die Bestimmungen des HGB,
- das Sächsische Kommunalabgabengesetz
- DIN,
- Regelwerk DWA

(8)

Erfüllungsort ist Reichenbach / O.L. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien Görlitz.

(9)

Folgende, der Vertragsurkunde beigelegte Anlagen werden wesentlicher Bestandteil des Betriebsführungsvertrages:

- Anlagenverzeichnis zum Stichtag der Übernahme der Betriebsführung
- Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens
- Vollständiges Angebot des Betriebsführers
- Protokoll des Bietergesprächs

Reichenbach / O.L. , den

Norbert Nitschke

Jörg Kolewe

Name

Geschäftsführer

Geschäftsführer

WOSS GmbH

Betriebsführer